

G 3378



www.drb-nrw.de

27. Jahrgang Januar 2006

AUSGABE

1

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

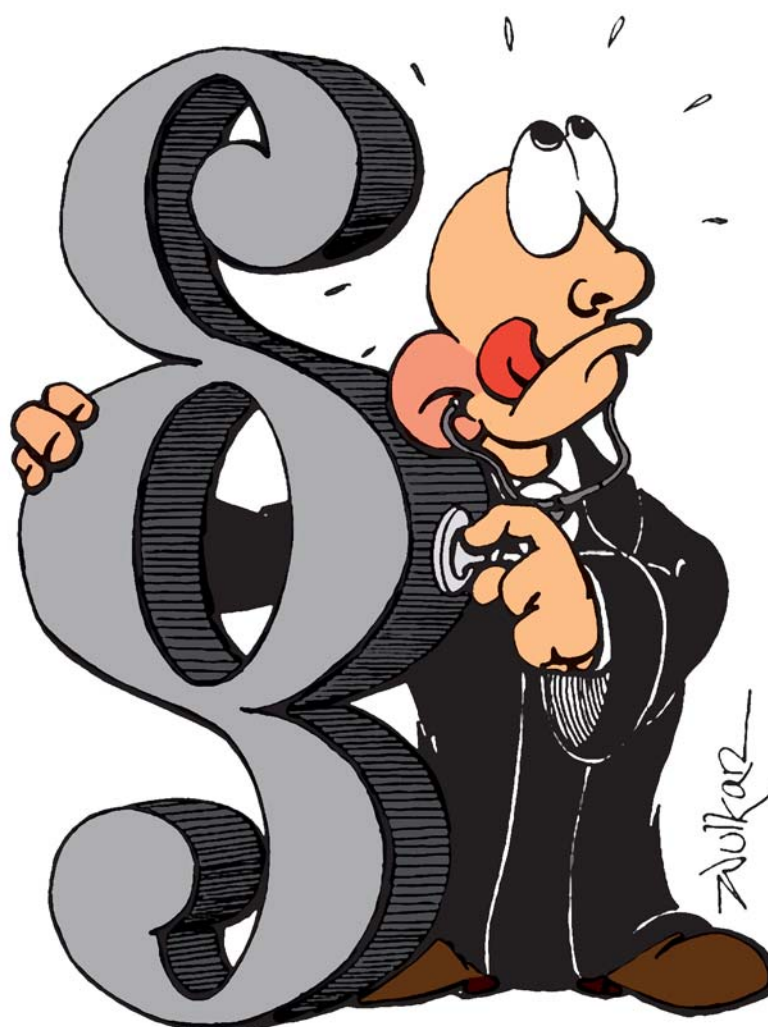
DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Kranke Justiz

INHALT

Aus der Vorstandsarbeit	2
– Protestschreiben an den Ministerpräsidenten	
– Protestschreiben an den Finanzminister	
Antwort zu PEBBSY	4
Haftsachen beschleunigen	6
Zählen von Betreuungssachen	8
Bericht aus der Amtsrichterkommission	9
Zum Schlichtungsgesetz	10
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	11
Justizkosten im internationalen Vergleich	12
Menschenrechtspreis 2005	13



Protest gegen Stellenkürzungen

Aus der Arbeit des Vorstandes

Vor dem Wortbruch

Die Landesregierung hält sich bei der Haushaltsaufstellung nicht an die Beschlüsse der Parteien vor der Wahl. CDU und FDP hatten dem Wahlvolk zugesagt, dass die Justiz von Personaleinsparungen verschont bleiben sollte. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die mit kw-Vermerken von der vorherigen Regierung versehenen 540 bzw. nach der Verlängerung der Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst auf 41 Stunden entsprechende 383 Stellen für Richter und Staatsanwälte nicht wegfallen sollen. Davon rückte sogar JMin Roswitha Müller-Piepenkötter am 20. 1. 2006 im WDR 5-Interview wieder ab.

Nun wird eine Kehrtwendung um 180 Grad „zur Haushaltsanierung“ vorgenommen, obwohl die Zusage vor der Wahl erfolgte in Erwartung und somit quasi in Kenntnis des tatsächlich vorhandenen Defizits. Der Richterbund hat mit den anliegenden Schreiben umgehend gegen den Wortbruch protestiert. In der Vorstandssitzung vom 16. Januar 2006 wurde die Lage ausgiebig erörtert und der Rahmen abgesteckt für landesweite Aktionen gegen die ungerechte Behandlung von Richtern und Staatsanwälten, die immer schon und durch die Pebbßy-Untersuchungen auch nachgewiesen mehr als 41 Stunden pro Woche arbeiten und nun auch noch mit Stellenkürzungen für den bisherigen Arbeitseinsatz „belohnt“ werden.

Weitere Themen der ersten Sitzung im neuen Jahr und der Jahresschlussitzung vom 28. November 2005 waren die Versuche auf Landes- und Bundesebene, Abstriche bei der Besoldung und der Arbeitsbewertung aufgrund der nun vorliegenden Pebbßy-Untersuchungen auch für die Fachgerichtsbarkeiten und aufgrund des Ergebnisses der Arbeitskommission im JM NW vorzunehmen.

Nachdem zunächst Zusagen bestanden, dass bei Pebbßy landesbedingte Unzuträglichkeiten ausgeglichen werden sollen, stellt sich nun immer mehr heraus, dass an mehreren Stellen (StA/Betreuungsrecht sind da nur zwei Beispiele), neue Bewertungen vorgenommen werden, bei denen es letztendlich nur darum geht, die Überlast optisch wegzuschummeln (siehe Sonderaufsatz Betreuung). Das JM NW sieht sich nur in Zugzwang, wenn durch Gesetzesänderung wie jetzt bei Hartz IV Richter gebraucht werden. So werden Umsetzungen (mit Zustimmung der betroffenen Verwaltungsrichter) wegen der notwendigen Ausweitung des Stellenplanes in der Sozialgerichtsbarkeit vorgenommen werden. Es ist aber zu befürchten, dass die von der Gerichtsbarkeit geforderte angemessene Größenordnung von 23 neuen Richterstellen auch nicht durch Neueinstellungen erreicht wird. Dagegen spricht bereits das nicht eingelöste Versprechen, wenigstens

den Bestand an Richtern und Staatsanwälten zu erhalten.

Im Rahmen der Erörterung der Termine des Verbandes im neuen Jahr wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass am 8. September 2006 im OLG-Bezirk Düsseldorf die Landesvertreter-Versammlung stattfinden wird. Es wird anlässlich des Menschenrechtstages, weltweit der 9. Dezember eines jeden Jahres, vom Landesverband wie im Jahre 2005 am 7. Dezember 2006 eine Veranstaltung durchgeführt, bei der diesmal der Schüler-Wettbewerb landesweit organisiert werden soll, der wieder mit einer Preisverleihung endet. **Auf Vorschlag der Bezirksgruppe Duisburg ist beschlossen worden, den Preis nach StA Martin Gauger (Wuppertal) zu benennen.** Dessen Leben würdigte die Justizakademie Recklinghausen in einer Ausstellung (siehe RiStA 6/2005), weil er einer der ganz wenigen Juristen war, die sich dem NS-Regime nicht unterwarfen. Gauger leistete den Eid auf Adolf Hitler nicht und quittierte den Dienst. In der Folgezeit wurde er inhaftiert und starb im KZ.

Zu den Richterräte-Wahlen in allen Gerichtszweigen Ende 2006 werden zur Zeit die Kandidatenlisten aufgestellt, die auf der Gesamtvorstands-Sitzung am 23. März 2006 in Kamen beschlossen werden sollen.

Protestschreiben* des Landesvorsitzenden Jens Gnisa

An den Ministerpräsidenten

Mit Schreiben vom 11. Juli 2005 hatten wir uns an Sie gewandt und an Sie appelliert, die 383 kw-Vermerke, die für Richter und Staatsanwälte noch von der Vorgängerregierung im Land NW ausgebracht worden sind, zu streichen. In Ihrem Antwortschreiben vom 11. August 2005 haben Sie verdeutlicht, dass sich das Land NW zwar in einer ausgesprochen schwierigen Finanzlage befinde, der Justiz jedoch Ihr besonderes Augenmerk gelte. Die hohe Arbeitsbelastung der Justizbediensteten haben Sie unterstrichen. Konkrete Ergebnisse haben Sie jedoch dem Gang der Haushaltsberatungen vorbehalten.

Nach den nunmehr von der neuen Landesregierung vorgelegten Eckpunkten zum kommenden Haushalt soll es zu unserer Enttäuschung bei den Planungen zum Abbau der 383 Richter- und StA-Stellen verbleiben. Dies können wir nicht akzeptieren,

da dies die Arbeitsfähigkeit der Justiz gefährdet. Wir haben deshalb sofort bei der Justizministerin und dem Finanzminister gegen diese Absicht protestiert.

Dass die Arbeitsfähigkeit der Justiz gefährdet ist, ist nicht nur eine Einschätzung des Richterbundes, sondern auch die des BGH. In seiner Entscheidung vom 2. 12. 2005 (AZ: 5 StR 119/05) führt das Gericht – bezogen auf das Land NW – aus:

„Nach der Erfahrung des Senats kommt es bei einer Vielzahl von großen Wirtschaftsstrafverfahren dazu, dass eine dem Unrechtsgehalt ... adäquate Bestrafung allein deswegen nicht erfolgen kann, weil für die gebotene Aufklärung derart komplexer Sachverhalte keine ausreichenden justiziellen Ressourcen zur Verfügung stehen.“

Zudem hat es in den letzten Wochen durch das BVerfG und einige Obergerichte mehrere Entlassungen von Untersuchungsfangenen mit der Begründung

gegeben, dass es den Gefangenen nicht zuzumuten sei, länger als notwendig in Untersuchungshaft einzusitzen, nur weil das Land nicht für eine angemessene Ausstattung der Justiz Sorge.

Diese Entscheidungen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es droht – ohne Übertreibung – nun wirklich der Bankrott des Rechtsstaats. Wir halten deshalb Ihr persönliches Einschreiten in den Gang der Haushaltsberatungen für notwendig. Da die jetzige Regierung die vergangenen Haushaltsgesetze nicht zu verantworten hat, ist sie für diesen Zustand auch noch nicht verantwortlich. Sie wird es aber dann, wenn sie die Fehler der Vorgängerregierung zur Personalkürzung übernimmt.

All dies war auch die Erkenntnis der CDU vor der Landtagswahl. Wir dürfen aus den Beschlüssen vom Landesparteitag der CDU am 5. März 2005 in Bochum wie folgt zitieren:

*) Fußnote: v. 18. 1. 2006

„Der Personalabbau in den richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereichen ist zu beenden. Wir wollen die sachgerechte Ausstattung der Justiz sowohl mit moderner Technik als auch mit dem erforderlichen personellen Unterbau.“

Das Eckpapier zum Landeshaushalt 2006 und die Absicht, den Personalabbau im Bereich der Richter und Staatsanwälte fortzusetzen, würden einen Bruch dieser klaren Zusage bedeuten. Trotz dieser Ankündigung hoffen wir darauf, dass es demgegenüber zum Markenzeichen der neuen Landesregierung wird, dass das Programm der CDU, das die Bürgerinnen und Bürger in NRW am 22. Mai 2005 gewählt haben, auch umgesetzt wird. Dies haben sie persönlich nun auch noch einmal auf dem Neujahrsempfang der CDU vom 14. Januar

2006 versprochen. Hier haben Sie geäußert:

„Wir halten, was wir versprechen!“

Dies muss sich gerade auf die Justiz als 3. Staatsgewalt beziehen.

Ich möchte noch einmal verdeutlichen, dass uns bewusst ist, in welcher schwierigen finanziellen Lage sich das Land NW befindet. Sparen ist sicher notwendig und die Justiz kann hier auch nicht völlig verschont bleiben. Die neue Landesregierung hat aber die Wahl, entweder die phantasielosen schematischen Kürzungen der Vorgängerregierung fortzusetzen oder aber gezielt Bereiche aufzuarbeiten, in denen die Justiz durchaus noch finanzielle Reserven erschließen kann. Hierzu hatten wir durch

unser Papier **„10-Punkte aus der Praxis“** vielfache Anregungen gegeben. Wir sehen es durchaus als Bestätigung an, dass die neue Justizministerin, Frau Müller-Piepenkötter, daran gegangen ist, diese Ideen nun in der Politik umsetzen. Diese Vorschläge werden ein Vielfaches der durch die Personalkürzungen angestrebten Einsparungen erwirtschaften und die Leistungsfähigkeit der Justiz schonen.

Ich appelliere deshalb an Sie, Herr Rüttgers: Beginnen Sie Ihre Amtszeit nicht mit einem glatten Wortbruch gegenüber der Justiz. Halten Sie Ihr Wahlversprechen und streichen Sie die kw-Vermerke bei den Richtern und Staatsanwälten, wie es die CDU in ihren Bochumer Beschlüssen ausdrücklich zugesagt hat.

DRB-Schreiben an den Finanzminister

Der Deutsche Richterbund protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die von der Landesregierung am 15. Dezember 2005 beschlossenen Eckdaten des Haushalts 2006 für die Justiz.

Vorab möchten wir klarstellen, dass wir das Ziel der Konsolidierung des Landeshaushalts mit tragen. Jede Regierung hat darauf hinzuwirken, dass unverzüglich ein verfassungsgemäßer Haushalt vorgelegt werden kann. Es ist uns bewusst, dass sich dieses Ziel nur über Einsparungen erreichen lässt. Dabei ist es für uns selbstverständlich, dass die Justiz von diesen Bemühungen nicht ausgenommen werden kann. Wir streiten also nicht über das „Ob“ von Einsparungen, sondern über den richtigen Weg.

Mit Enttäuschung müssen wir jetzt feststellen, dass Sie den Fehler der Vorgängerregierung, Einsparungen im Justizhaushalt mit der Rasenmähermethode durchsetzen zu wollen, nun offensichtlich fortsetzen. Einen weiteren Personalabbau wird die Justiz zur gegenwärtigen Zeit nicht verkraften können. Der einzig gangbare Weg ist es, die Effektivität durch ein Maßnahmenbündel zu steigern, das sich spezifischen Kostenproblemen widmet.

Die Justiz hat an derartigen Überlegungen mitgewirkt. Der Deutsche Richterbund hat zum Beispiel im Jahr 2003 das Papier **„10-Punkte-aus-der-Praxis“** vorgelegt, in dem zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet worden sind. Diese Vorschläge sind zum Teil auch bereits von der Politik aufgegriffen worden und befinden sich nun in der Umsetzung oder zumindest in einer erneuten Prüfungsphase durch die neue Landesregierung. Ich darf exemplarisch auf unsere Vorschläge im Bereich der Prozesskostenhilfe verweisen, die von der 76. Justizministerkonferenz offensichtlich übernommen worden sind. Geschäfts-

grundlage für unsere Initiative war jedoch die Erwartung, dass die durch diese Vorschläge eingesparten Mittel zumindest teilweise für eine angemessene Personalausstattung verwandt werden. Mit Erschütterung müssen wir jedoch feststellen, dass nun alle erzielbaren Einsparungen völlig einseitig der Haushaltskonsolidierung zu kommen und die von der Vorgängerregierung auf Grund der „41-Stunden-Woche“ beschlossenen kw-Vermerke im Bereich der Richter und Staatsanwälte voll umgesetzt werden sollen. Diese kw-Vermerke waren schon deshalb unrealistisch, weil alle Beschäftigten im Bereich der Justiz mehr als 41 Stunden arbeiten. Dies ist keine unbelegte Behauptung des Deutschen Richterbundes, wie die Vorgängerregierung immer wieder verlautbaren ließ, sondern nunmehr auf Grund der von der Landesregierung selbst initiierten Personalbedarfsberechnung Pebbßy nachgewiesen. Ich denke, dass dies auch unstrittig sein dürfte, so dass ich mir hierzu weitere Ausführungen erspare. Die 41-Stunden-Woche hat deshalb von Beginn an keinerlei Personalreserven erschlossen; alles Andere war Wunschdenken ebenso verzweifelter wie hilfloser Haushaltspolitik. Wir erwarten deshalb die Streichung der noch nicht realisierten 383 kw-Vermerke im Bereich der Richter und Staatsanwälte und eine Revidierung des bereits im Jahr 2005 realisierten Stellenabbaus.

Der Deutsche Richterbund erinnert daran, dass genau dies auch von der Politik zugesagt worden ist. In ihren Bochumer Beschlüssen vom 5. März 2005 hat die CDU unzweideutig beschlossen:

„Der Personalabbau in den richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereichen ist zu beenden.“

Ähnlich hat sich auch die FDP in der Antwort auf unsere Wahlprüfsteine positioniert. Dort (RiStA Heft 2, Seite 5) heißt es:

„Es ist kontraproduktiv, die Arbeitszeitverlängerung zum Abbau weiterer Richterstellen zu nutzen. Die zusätzliche Arbeitszeit muss – soweit sie nicht sowieso schon geleistet wird – der Justiz zukommen.“

Wir können es nicht akzeptieren, dass nun nach dem Wahlsieg diese klaren Zusagen nicht mehr gelten sollen. Neue Umstände, die vor der Wahl nicht bekannt waren, sind nicht eingetreten. Zwar verweisen Sie, sehr geehrter Herr Finanzminister, darauf, dass sich die Haushaltslage nach der Regierungsübernahme schlechter darstelle, als dies vorher erkennbar gewesen sei; insbesondere beziehen Sie sich auf die Auflösung von Schattenhaushalten (BLB) und die – in der Tat astronomische – Gesamtverschuldung von 110,- Mrd. Euro. Genau dies war Ihnen jedoch vor den politischen Zusagen durch Ihre Partei bekannt. Ich darf die von Ihnen in den Landtag eingebrachte Drucksache 13/5947 vom Dezember 2004 in Erinnerung rufen, in der es heißt:

„Die Neuverschuldung des Haushalts 2005 wird erneut durch verfassungswidrige Trickereien schöngerechnet. ... Bis zum Ende des Jahres 2005 werden es mehr als 110,- Mrd. Euro Schulden sein.“

Der Schuldenstand ist also genau dort, wo Sie dies vor der Wahl vermutet haben, so dass keine politische Rechtfertigung besteht, von den Zusagen abzuweichen. Soweit volkswirtschaftliche Zwänge zum Einsparen bestehen, wird die Umsetzung unserer Vorschläge wesentlich mehr bringen als die avisierten Personalkürzungen, zumal eine nur noch eingeschränkt handlungsfähige Justiz auch ökonomisch kontraproduktiv ist. NRW würde einen seiner wenigen verbliebenen Standortfaktoren verlieren.

Ich betone nochmals, dass der Deutsche Richterbund daran mitwirken will, die schwierige Haushaltslage zu bewältigen, um die Handlungsfähigkeit des Staates zu erhalten. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungssystemen, die von Grund auf reformiert werden müssen und deren Struk-

turmängel die Probleme Deutschlands maßgeblich verursachen, geht dies bei der Justiz jedoch nur über kleine und sinnvolle Schritte für einzelne Problempunkte. Die Strukturen der Justiz sind nämlich dem Grunde nach nicht zu beanstanden, da wir seit jeher die Kosten beachten. Nur deshalb ist es uns gelungen, den Kostendeckungsgrad der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich Staatsanwaltschaften von rund 42 % im Jahr 1965 – trotz der in diesen Jahrzehnten aufgebauten Leistungen des Sozialstaats – auf rund 55 % im Jahr 2005 anzuheben. Dies ist eine beispiellose Leistung, die auch von der Haushaltspolitik honoriert werden muss. Es ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt uns mit anderen Bereichen gleichzusetzen, in denen diese Anstrengungen eben nicht in der gleichen Art und Weise erbracht worden sind und in denen die Beamten auch nicht nachweisen können, mehr als 41 Stunden zu arbeiten. Wie Sie wissen, hat es in den letzten Jahren sogar Bereiche in der Landesverwaltung gegeben, die ihren Personalbestand aufgestockt haben. Wir sehen zunächst in diesem Protestschreiben davon ab, diese Bereiche öffentlich zu benennen. Wir fordern, dass nun zunächst hier Personal gespart wird, denn im Gegensatz hierzu ist der Justiz in den vergangenen Jahren zugemutet worden, bei sinkendem Personalbestand immer neue Aufgaben bewältigen zu müssen. Die Justiz hat also in der Vergangenheit ihren nachhaltigen Beitrag zur Konsolidierung geleistet.

Auch darin, dass die Justiz von dem jährlichen Abbau von 1,5 % der Stellen ausgenommen worden ist, sehen wir keine angemessene Berücksichtigung unserer

Belange. Diese Ausnahme kommt immerhin rund 80 % der Landesverwaltung zu. Im Übrigen ist selbst diese Zusage der Koalitionsvereinbarung dadurch eingeschränkt worden, dass nun die komplette Justizverwaltung an dem 1,5%igen Abbau beteiligt wird.

Nach dem Eckpapier wird der Bildungsbereich gegenüber der Justiz eindeutig bevorzugt. Dies können wir nicht nachvollziehen. Bildung ist ohne Zweifel notwendig. Bildungschancen setzen jedoch einen – von der Justiz garantierten – Rechtsstaat voraus, in dem sie sich verwirklichen können. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung der Bürger. Nach der soeben veröffentlichten Studie der Bertelsmann-Stiftung „Staat der Zukunft“ befindet sich unter den fünf wichtigsten Bereichen, für die der Staat nach Auffassung der Bürger zu sorgen hat, zwar auch der Bildungsbereich (Position 2), jedoch stehen an Position 1 die Sorge um Sicherheit und an Position 3 und 4 um Gerechtigkeit und Ordnung, also gerade die drei Werte, die die Justiz garantiert.

Wegen ihrer Bedeutung ist die Justiz nicht nur als einfache Verwaltungstätigkeit definiert, sondern als 3. Staatsgewalt konstituiert worden. Es ist die Aufgabe des Finanzministers, diese Grundentscheidung der Verfassung im Haushalt umzusetzen;

eine pauschale Gleichsetzung der Justiz mit der Verwaltung verbietet sich. Eine derartige Differenzierung vermissen wir in den veröffentlichten Eckpunkten. Dies wird der Deutsche Richterbund nicht widerstandslos hinnehmen.

Wir appellieren an Sie, Herr Minister Dr. Linssen, Ihren Entschluss, die kw-Vermerke nicht zu streichen, sondern scharf zu stellen, zu revidieren. Nutzen Sie stattdessen die von uns eröffnete Chance, in einem inneren Reformprozess Qualität und Kosten der Justiz sinnvoll aufeinander abzustimmen. Wir befürchten eine schwere Beschädigung dieses Weges, wenn die neue Landesregierung schon in den ersten Monaten ihrer Regierungszeit ihre in Kenntnis der wesentlichen Umstände abgegebenen Wahlversprechen gegenüber der Justiz bricht.

Da wir nach wie vor optimistisch sind, dass sich die besseren Argumente durchsetzen, sage ich zu, in den Haushaltsberatungen noch einmal auf Problembereiche der Justiz hinzuweisen und Wege für eine Abhilfe darzulegen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir unsere Meinungsverschiedenheiten in einem persönlichen Gespräch erörtern könnten.

Jens Gnisa, Landesvorsitzender

Antwort der Justizministerin

Personalbedarfsberechnung bei der StA

Auf das in RiStA 4/2005 S. 8 veröffentlichte Schreiben des DRB an die Justizministerin NW mit der Kritik der StA-Kommission zu den PEBB§Y-Bewertungen im Schlussbericht der ministeriellen Arbeitsgruppe antwortete die Ministerin am 8. 12. 2006:

Sehr geehrter Herr Schüler,
sehr geehrte Frau Dr. Gold-Pfuhl,

ich bedanke mich sehr für Ihr vorbezeichnetes Schreiben, in dem Sie einige wichtige Fragen zu der Personalbedarfsberechnung der Staatsanwälte nach dem neuen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y stellen. Diese Fragen beantwortete ich Ihnen im Folgenden gerne. Den dabei zitierten Schlussbericht der Arbeitsgruppe PEBB§Y, die Erlasse zur Personalbedarfsberechnung und die zugehörigen Pebexcel-Modelle finden Sie im Justizintranet unter dem Pfad „Organisation/Haushalt/PEBB§Y“:

1. Fortbildung:

Ich bin mit der Arbeitsgruppe PEBB§Y der Auffassung, dass bei dem PEBB§Y-Produkt Fortbildung für alle Dienstzweige und Instanzen eine einheitliche Basiszahl von 3.000 min in Ansatz zu bringen ist. Dies entspricht dem durchschnittlichen Fortbildungsaufwand aller Erhebungsteilnehmer von PEBB§Y I und II. Auch sollte die Personalbedarfsberechnung allen Mitarbei-

ter-inne-n der Justiz gleichermaßen den Anreiz geben, sich im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten optimal fortzubilden. Ihr Vorschlag, für die einzelnen Dienstzweige und Instanzen differenzierte Basiszahlen festzusetzen, könnte demgegenüber bei den Dienstzweigen und Instanzen mit niedrigeren Basiszahlen als Signal missverstanden werden, sich weniger intensiv um die eigene Fortbildung zu kümmern. Ferner weichen die erhobenen Basiszahlen zum Teil so stark voneinander ab (siehe Schlussbericht der Arbeitsgruppe PEBB§Y, S. 15 ff.), dass hierfür allgemeingültige Erklärungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind: Warum fällt der Fortbildungsaufwand des mittleren und Schreibdienstes bei den Amtsgerichten (Basiszahl 1609 min) um 68 % höher aus als beim mittleren und Schreibdienst der Staatsanwaltschaften (Basiszahl 954 min)? Wieso liegt die Fortbildungszeit der Richter am Oberlandesgericht (Basiszahl 7020 min) um 34 % höher als bei den Staatsanwälten an Staatsanwaltschaften (Basiszahl 5225 min)?

Jahresgespräch:

Angesichts der hohen Belastung ist es erforderlich, die bereits eingeleiteten Maßnahmen der Binnenmodernisierung auf solche Projekte zu konzentrieren, die kurzfristige deutliche Effizienzsteigerungen erwar-

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (stvLÖStAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (ÖStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €. Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Wulf Kannegießer, Düsseldorf

ten lassen, und eine weitere Personalbindung durch zusätzliche Verwaltungsaufgaben zu vermeiden. Ich bin zwar der Auffassung, dass Jahresgespräche durchaus dazu beitragen können, die Motivation der Mitarbeiterinnen und deren Leistungsbereitschaft zu steigern. Eine verpflichtende Vorgabe zur Durchführung solcher Gespräche halte ich aber nicht für angezeigt, vielmehr sollte dies auf freiwilliger Basis geschehen und in das Ermessen der jeweiligen Behördenleiter vor Ort gestellt werden. In der Konsequenz dieser Entscheidung liegt es, dass freiwillig durchgeführte Jahresgespräche nicht den Personalbedarf eines Gerichts oder einer Behörde erhöhen dürfen. Im Einvernehmen mit den Mittelbehörden sehe ich daher kein PEBB§Y-Produkt „Jahresgespräche“ vor.

Großverfahren:

Die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob der Bearbeitungsaufwand für Großverfahren durch die 6-monatige Erhebung von PEBB§Y I zutreffend abgebildet werden konnte, haben die Arbeitsgruppe PEBB§Y und der Arbeitskreis Staatsanwaltschaften intensiv geprüft und letztlich bejaht (Schlussbericht S. 146 ff. und S. 150 ff.). Nach deren Einschätzung, die ich teile, wird der Gesamtbearbeitungsaufwand für alle Arten von Verfahren (Großverfahren, „normale“ und „leichte“ Verfahren) jedenfalls auf Ebene der jeweiligen Staatsanwaltschaft oder des jeweiligen GStA-Bezirks zutreffend durch PEBB§Y erfasst. Jede Minute, die an einem Großverfahren gearbeitet wurde, ist während der PEBB§Y-I-Erhebung aufgeschrieben worden und hat so die Basiszahl des einschlägigen PEBB§Y-Produktes erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Großverfahren während der Erhebung erledigt wurde oder nicht. Es ist während der Erhebung, die ein halbes Jahr dauerte, eine repräsentative Anzahl von Großverfahren erfasst worden, und es haben auch Schwerpunktstaatsanwaltschaften wie die StA Köln an der Erhebung teilgenommen.

Richtig ist allerdings, dass PEBB§Y keine besondere Bewertung für Großverfahren vorsieht. Es gibt kein spezielles PEBB§Y-Produkt für „Großverfahren“ oder „organisierte Kriminalität“. Dies ist indes auch nicht erforderlich. Da PEBB§Y, wie dargelegt, den Gesamtpersonalbedarf einer Staatsanwaltschaft oder eines GStA-Bezirks zutreffend erfasst, können Belastungsspitzen, die bei einem Dezernenten oder einer StA durch die Bearbeitung von Großverfahren entstehen, im Wege der Geschäftsverteilung oder des bezirksinternen Belastungsausgleiches aufgefangen werden.

4. Vergleich Basiszahlen Gerichte – Staatsanwaltschaften:

Soweit Sie darauf hinweisen, dass die Basiszahl von 2.100 min für das staatsanwaltliche PEBB§Y-Produkt MN 2 (Kapitalsachen) im arithmetischen Vergleich zu der Basiszahl von 13.400 min für das PEBB§Y-Produkt BN 15 (Richter am Landgericht, Schwurgerichtssachen) zu niedrig bemessen sei, darf ich Folgendes anmerken:

Die Arbeitsgruppe PEBB§Y hat festgestellt, dass ein solcher Vergleich wegen der unterschiedlichen Tätigkeiten nur eingeschränkt möglich sei und letztlich auf diesem Wege keine Zweifel an der Validität der Basiszahlen begründet werden könnten (Schlussbericht S. 142). Ich halte den Vergleich von Basiszahlen sogar für irreführend. Der Personalbedarf errechnet sich nach der Formel:

Personalbedarf = Basiszahl x Verfahrensmenge.

Dementsprechend wurden die Basiszahlen aus den Erhebungsdaten nach der Formel

$$\text{Basiszahl} = \frac{\text{Bearbeitungszeit}}{\text{Verfahrensmenge}}$$

berechnet. Dies zeigt, dass die Höhe des Personalbedarfs nicht nur von der Höhe der Basiszahl und die Höhe der Basiszahl nicht nur von der Bearbeitungszeit abhängig ist, sondern beides in gleichem Maße auch von den Verfahrensmengen. Vergleicht man jedoch die Verfahrensmengen, so ergibt sich, dass nach

Pebexcel im ersten Halbjahr 2005 bei den Staatsanwaltschaften 596 Kapitalsachen eingingen, es bei den Landgerichten im selben Zeitraum jedoch nur 125 Verfahren waren. Zum anderen lässt sich auch der damit errechnete Personalbedarf nicht direkt miteinander vergleichen. Der Personalbedarf einer Schwurgerichtskammer wird ausschließlich durch das PEBB§Y-Produkt BN 15 (Schwurgerichtssachen) „erwirtschaftet“. Sämtliche Anklagen zum Schwurgericht werden bei diesem PEBB§Y-Produkt gezahlt. Der Personalbedarf eines Kapitaldezernenten hängt demgegenüber nicht nur von dem PEBB§Y-Produkt MN 1 ab. Aufgrund des Erledigungsbezuges der StA-Statistik bearbeitet er auch Verfahren, die einem anderen PEBB§Y-Produkt zugeordnet werden. Wenn sich z. B. im Verlauf der Ermittlungen der Tatverdacht von versuchtem Mord auf eine versuchte schwere Körperverletzung reduziert, wird dieses Verfahren statistisch bei dem PEBB§Y-Produkt MN 14 (Allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht) erfasst.

Ferner beanstanden Sie die unterschiedlich hohen Zuschläge wegen Maßnahmen der Gewinnabschöpfung für den mittleren und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften und Landgerichten. Aufgrund ähnlicher Überlegungen habe ich mit den Mittelbehörden vereinbart, dass dieser Zuschlag ebenso wie die Bewertung der anderen PEBB§Y-Produkte für Maßnahmen der Gewinnabschöpfung, welche die Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger betreffen, bis zu einer genaueren Nachprüfung durch die Arbeitsgruppe PEBB§Y nur vorläufig gelten soll. Die Arbeitsgruppe PEBB§Y wird aufgrund einer von mir mit den Mittelbehörden abgestimmten Entscheidung auf Dauer fortgeführt, um Vorschläge für die landeseigene Personalbedarfsberechnung zu erarbeiten und zu prüfen, ob die von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfs-

berechnung festgelegten Zuschläge und Basiszahlen die nordrhein-westfälischen Verhältnisse repräsentativ abbilden.

5. Auszeichnung von Verfahren:

Einer Erhöhung der Basiszahlen wegen der Auszeichnung der Verfahren kann ich aus mehreren Gründen nicht zustimmen. Bereits zur Zeit der Erhebungen von PEBB§Y I und II mussten die Verfahren ausgezeichnet werden. So wurden bei der damals im Einsatz befindlichen Fachanwendung SOJUS-GAST auch Haupt- und Nebenverfahrensklassen eingetragen. Zwischenzeitlich muss zwar wegen PEBB§Y jedes Verfahren auch einem Sachgebiet nach der Justizstatistik zugeordnet werden. Die Verfahrensanwendung MESTA erleichtert diese Arbeit jedoch ganz wesentlich, indem sie ein passendes Sachgebiet in Abhängigkeit von der führenden Deliktziffer vorschlägt. Die führende Deliktziffer kann die Serviceeinheit in der Regel einfach dem veranlassenden Schriftstück entnehmen. Der Dezernent kann diese Zuordnung ohne Mehrarbeit kontrollieren, da er ohnehin jeden Neueingang auf seine Zuständigkeit hin prüfen muss. Eine nennenswerte Mehrarbeit, die eine Korrektur der Basiszahlen rechtfertigte, ist damit nicht erkennbar.

6. Änderung des Rechtspflegegesetzes durch das am 1. September 2004 in Kraft getretene Justizmodernisierungsgesetz

Ihrem Anliegen habe ich in weiten Teilen entsprochen. Mit den Leitern der Mittelbehörden habe ich vereinbart, die landesspezifischen Zu- und Abschläge, die ich ursprünglich auf die Basiszahlen im Bereich der Strafvollstreckung wegen der Entlassungs-VO vom 12. 9. 1983 (3013-III.A.1)

vorgesehen hatte, aufzuheben und stattdessen die von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung im April 2005 festgesetzten Bundesbasiszahlen zu verwenden. Die Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt MN 20 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckung) beträgt daher künftig 100 min. Bei den PEBB§Y-Produkten KN 2 - KN 4 (Rechtspfleger an Staatsanwaltschaften, Vollstreckung von Freiheitsstrafe mit/ohne Bewährung und Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Bewährung) betragen die Basiszahlen fortan 100 min statt 130 min, 190 min statt 220 min und 400 min statt 430 min. Eine noch weitergehende Reduzierung der Rechtspflegerbasiszahlen und eine noch höhere Basiszahl für die Staatsanwälte, wie Sie es angeregt haben, halte ich allerdings mit der Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwalt und Rechtspfleger nicht für vereinbar. Durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz ist zunächst der Rechtspfleger für alle Geschäfte der Strafvollstreckungsbehörde mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 114 JGG zuständig geworden. Ferner führt der Rechtspfleger in vielen Fällen gemäß § 1 Nr. 14 Entlastungs-AV die Vorermittlungen durch, wenn der Staatsanwalt als Strafverfolgungsbehörde in Strafvollstreckungssachen Anträge stellt oder Stellungnahmen abgibt.

Ich danke für Ihr vertieftes Interesse an der Personalbedarfsberechnung nach dem Personalbedarfsrechnungssystem PEBB§Y. Für weitere Informationen und Auskünfte zu diesem Thema stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Gedanken zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

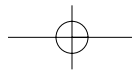
Habe ich heute schon meine Haftsache beschleunigt?

In drei spektakulären Entscheidungen hat das BVerfG – man sollte zur Ehrenrettung anderer Verfassungsrichter vielleicht sagen: die 3. Kammer des 2. Senats – Entscheidungen der OLGe Düsseldorf, Köln und Koblenz zur Fortdauer der Untersuchungshaft in langwierigen Strafverfahren aufgehoben. Der Inhalt der Entscheidungen dürfte inzwischen geläufig sein. Bei uns im Haus werden sie jedoch seit Wochen intensiv diskutiert. Deshalb soll das Augenmerk in diesem – sicherlich leicht überspitzten – Beitrag den Gedanken gewidmet sein, die sich ein in Strafsachen tätiger Richter eines der betroffenen Landgerichte so macht:

Sämtliche Beschlüsse fordern die Gerichtspräsidenten auf, die zur Beschleunigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wie soll er/sie das denn tun? Neues

Personal gibt es nicht. Im Gegenteil. Aber nicht nur die Strafkammern platzen aus allen Nähten. Also sollen wohl Zivilkammern umgewidmet werden. Prima! Vielleicht muss der Richter am BVerfG dann demnächst 15 Jahre und länger auf eine zivilgerichtliche Entscheidung über seinen Gewährleistungsprozess warten und mit dem undichten Schiebedach leben. Oder vom Amtsgericht Richter abziehen, weil dort weniger Haftsachen sind? Prima! Dann muss der Kollege aus Karlsruhe eben 10 Jahre auf das Räumungsurteil gegen den Mietnomaden warten, weil die abgezogenen Richter am Amtsgericht in den großen Strafkammern die Haftsachen beschleunigen.

Aber manch ein Präsident hat nach Auffassung des BVerfG wirklich einleuchtende



Maßnahmen außer Acht gelassen: In einem Beschluss soll es darauf ankommen, wann die Beisitzerin ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat und weshalb nach 44 Verhandlungstagen nicht ein Ergänzungsrichter „zu diesem Zeitpunkt“ eingesetzt werden konnte, sondern der Prozess abgebrochen werden musste. Nun gut: Ein Verfassungsrichter mag die StPO (das ist die Strafprozessordnung!) so auslegen, dass zur Beschleunigung auch noch während des Verfahrens ein Ergänzungsrichter einspringen kann. Einem Praktiker fällt es sicher schwer, auf eine solche Idee zu kommen. Oder haben die Kollegen in Karlsruhe die Empfängniszeit von Richterinnen mit denen von Elefanten verwechselt? Meyer-Goßner und Brehms Tierleben wissen sicher Rat.

Die Dauer der Schwangerschaft ist das Eine. Gesetzliche Fristen sind das Andere, aber auch darauf sollen wir uns mehr verlassen können: Ob ein Prozess über drei Jahre mit immer wieder scheinbar vorgebrachten Beweisanträgen auf eine Verzögerungsstrategie der Verteidigung zurückzuführen ist, soll dahinstehen kön-

nen. Ob die Kammer – offenbar um ihre anderen Verfahren noch bewältigen zu können und wegen anderweitiger Verhinderung der Verteidiger – mehr als einmal pro Woche hätte „sitzen“ müssen, soll auch egal sein. Denn: Das Urteil wurde erst kurz vor der Urteilsabsetzungsfrist zur Geschäftsstelle gereicht. Dabei hatte es doch nur 66 Seiten! Zugegeben: Im Gesetz steht die Höchstfrist. Das Urteil ist unverzüglich abzusetzen. Der Verfasser dieser Zeilen fürchtet aber bereits die Aufhebung eines noch nicht abgesetzten Urteils, weil er – statt sich um die Feststellungen zu kümmern – BVerfG-Entscheidungen liest! Und sich zu kommentieren erdreistet! Außerdem hatte ich es in den letzten zwei Jahren nur in zwei Verfahren mit Kunden zu tun, die nicht in U-Haft saßen oder untergebracht waren, zumindest verschont waren oder sich in Strafhaft befanden (Strafvollstreckung). Da ich – eine andere Forderung des BVerfG – überobligationsmäßig arbeiten muss, um meinen Kunden möglichst schnell zur gerechten Strafe zu verhelfen (notfalls am Abend und an den Wochen-

enden, was wir übrigens ohnehin schon oft genug tun), gerät jede Fortbildung, ja sogar jede Freizeitaktivität zur Gewissensprüfung! Ich könnte ja auch noch einige Seiten lang Beweise würdigen, statt bereits um 20:30 Uhr ins Kino zu gehen. Und wenn ich nicht alle vier Wochen an einem Vormittag aus purem Jux Referendare ausbilden würde, könnte mein Vorsitzender wieder eine Sitzung terminieren.

Und überhaupt: Ein straffes Programm gehört zu jedem Sitzungstag! Wir sollen von Verfassungs wegen (Beschleunigungsgebot und Freiheitsrechte!) gehalten sein, ein Alternativprogramm vorrätig zu halten, wenn die Vernehmung eines Zeugen – entgegen der durch negative Erfahrungen genährten Erwartung – doch schon nach zwei Stunden vorbei ist. Also gut: Die Kammer wird sich demnächst überlegen, Zeugen vorsorglich zu laden. Dauert die Vernehmung des „Hauptzeugen“ dann doch zwei Tage, muss der Ergänzungsspieler halt solange auf der Bank im ungeheizten Flur warten. Als perfekter Ergänzungsspieler böte sich vielleicht ein Kollege von der 3. Kammer des 2. Senats an, den wir dann aus Karlsruhe laden würden. Aber was sollen wir denn machen, wenn nach dem letzten vom Gericht geladenen Zeugen ein Beweisantrag kommt, wir dem nachgehen, und danach wieder ein neuer Antrag kommt, der dem Verteidiger natürlich schon seit Wochen vorschwebte? Und was, wenn wir zu verstehen geben, wir wollten die Beweisaufnahme schließen, die Verteidiger aber noch Anträge ankündigen, diese aber mit Rücksicht auf die gebotene Sorgfalt frühestens in zwei Wochen zu stellen gedenken? Uns fällt oft genug kein vernünftiges Programm mehr ein, das wir durchführen könnten, um so erzwungene Verhandlungspausen sinnvoll zu nutzen! Dafür setzen wir in der „frei“ gewordenen Zeit lieber ein Urteil in einer Haftsache ab.

Gelobt seien die Zeiten, in denen das BVerfG kein Super-Revisionsgericht war. Die Zeiten, in denen nicht drei Weise und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter darüber befanden, ob das Verfassen von 50 Seiten Urteil in drei Monaten noch angemessen ist oder ob es vielleicht ein bisschen mehr (Text! Nicht Inhalt!) hätte sein dürfen. Gelobt seien die Zeiten, in denen die Verfahrensgestaltung von Kollegen überprüft wurde, die auch tatsächlich selbst einmal – wenn auch vielleicht vor langer Zeit – in den betreffenden Rechtsgebieten gearbeitet hatten! Der Verfasser dieser Zeilen hat übrigens nach Niederschreiben dieser Zeilen – und nach Einsetzen der Dunkelheit – das Büro verlassen. Er hat nicht mehr eine seiner vielen Haftsachen beschleunigt. Er ist mit Kollegen ein Bier trinken gegangen, um sich der Resignation und einem Anflug von Wut zu entziehen, die ihn bei der Lektüre der Entscheidungen zu überkommen drohten.

Anm. der Redaktion: Die Unmutäußerung die sich verbal in dem Artikel gegen die BVerfG-Richter richtet, steht natürlich auch dem (Haushalts-)Gesetzgeber zu.

Aus der Presse*

„Wirtschaftskriminelle werden zu milde bestraft“

Der BGH – Urteil vom 2. 12. 2005 – 5 StR 119/05 – ist der Auffassung, dass Wirtschafts- und Steuerstraftäter wegen zu geringer Personalausstattung der Justiz nicht mehr angemessen bestraft werden. Das ergibt sich aus einer „Anmerkung“, die der Fünfte Strafsenat in sein noch unveröffentlichtes Urteil zum „Kölner Müllskandal“ geschrieben hat.

Das in Leipzig ansässige Richterergreimum hatte darin unter seiner Vorsitzenden Monika Harms die Verurteilung des früheren SPD-Bundespolitikers Karl Wienand aufgehoben, weil er wegen Schmiergeldzahlungen beim Bau einer Müllverbrennungsanlage nur wegen Beihilfe zur Untreue verurteilt worden war.

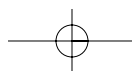
Die Freiheitsstrafen gegen zwei Manager u. a. wegen Bestechung – eine davon war zur Bewährung ausgesetzt worden – wurden von den Bundesrichtern bestätigt.

In diesem Zusammenhang bemängeln die Richter in ihrer schriftlichen Urteilsbegründung: „Nach der Erfahrung des Senats kommt es bei einer Vielzahl von großen Wirtschaftsstrafverfahren dazu, dass eine dem Unrechtsgehalt... adäquate Bestrafung allein deswegen nicht erfolgen kann, weil für die gebotene Aufklärung derart komplexer Sachverhalte keine ausreichenden justiziellen Ressourcen zur Verfügung stehen“. Seit der jeweiligen Tat sei wegen der langen Dauer des Strafverfahrens bis zum Prozess häufig viel Zeit vergangen.

Nach den Regeln der Strafzumessung und der Europäischen Menschenrechtskonvention scheidet dann die Verhängung mehrjähriger Freiheitsstrafen aus. Zumindest sei es den Gerichten deshalb nicht mehr möglich, eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung zu versagen.

Der BGH erinnert daran, dass das Strafgesetzbuch die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verboten hat, wenn die „Verteidigung der Rechtsordnung“ die Vollstreckung gebietet. Die Richter warnen davor, das Vertrauen der Bevölkerung in die „Unverbrüchlichkeit des Rechts“ durch „unangemessen milde Sanktionen“ zu erschüttern. Dem Anliegen des Gesetzgebers könne „im Bereich des überwiegend tatsächlich und rechtlich schwierigen Wirtschafts- und Steuerstrafrechts“ nur durch eine spürbare Verstärkung der Justiz Rechnung getragen werden. „Nur auf diese Weise – nicht durch bloße Gesetzesverschärfungen – wird es möglich sein, dem drohenden Ungleichgewicht zwischen der Strafpraxis bei der allgemeinen Kriminalität und der Strafpraxis in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren entgegenzutreten.“ Zusammenfassend verweisen die Bundesrichter auf die Notwendigkeit, „dem berechtigten besonderen öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung schwerwiegender Wirtschaftskriminalität gerecht zu werden“.

*FAZ vom 7. 1. 2006



Aus der StA-Kommission NW

Am 3. November 2005 traf sich die StA-Kommission mit unserem Landesvorsitzenden Jens Gnisa und weiteren Gästen zu einem Meinungsaustausch mit dem nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Wilfried von Albishausen. Themen wie Bagatellkriminalität, die Verbesserung der Zusammenarbeit sowie der Erhalt der Wasserschutzpolizei als eigenständiges Präsidium wurden lebhaft diskutiert und eine Vielzahl von übereinstimmenden Standpunkten festgestellt, die auch gemeinsam weiterverfolgt werden sollen. Erfreut waren die Staatsanwälte über die Ankündigung, dass eine neue 6-monatige Schulung speziell für den K-Dienst die Sachbearbeitung in den Kriminalkommissariaten verbessern soll. Der BDK ist zudem der Ansicht, dass ein stärkerer persönlicher Kontakt (schon vorab, aber auch als Rückmeldung) zwischen Dezernenten/Abteilungsleitern und sachbearbeitenden Polizeibeamten/Kommissariatsleitern die Qualität der Sachbearbeitung weiter verbessern könnte.

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität überwogen die Gemeinsamkeiten. Insoweit ist auch der BDK der Ansicht, insbesondere eine Stärkung präventiver Maßnahmen führe zur Verbesserung. Geplant ist eine gemeinsame Veranstaltung von BDK und DRB NRW zum Thema „Bekämpfung jugendlicher Intensivtäter“.

Schließlich befürwortet der BDK auch die Forderung des DRB NW, in Ermittlungsverfahren auf die polizeilichen Daten insbesondere die integrierte Vorgangsbearbeitung der Polizei (IGVP) zugreifen zu können. Im Gegenzug wünscht sich der BDK Zugriffsrechte auf das ZStV.

Neue Bundesgeschäftsführerin in Berlin: Bettina Mävers



Seit Anfang diesen Jahres ist Bettina Mävers Bundesgeschäftsführerin des Deutschen Richterbundes (DRB). Sie löst Uta Fölster ab, die am 15. März 2006 das Amt der Präsidentin des Amtsgerichts Mitte übernehmen wird.

Bettina Mävers ist 43 Jahre alt. Sie hat nach dem 2. Juristischen Staatsexamen zunächst als Rechtsanwältin gearbeitet und anschließend als Redakteurin – zunächst zwei Jahre bei Finanztest und dann vier Jahre beim Handelsblatt. Bis zu ihrem Wechsel zum DRB war sie die letzten drei Jahre Referentin in der Arbeitsgruppe „Recht“ der CDU/CSU-Fraktion.

Zauberhaft weggeschummelt

Betreuungsrecht: die aufwändigsten Verfahren nicht mehr statistisch erfasst

Unkraut vergeht nicht. Auch die Versuche, die Statistik durch Tricks zu beugen, sterben nicht aus. Die schlechte Ausstattung der Gerichte mit Personal trotz ständig steigender Fallzahlen hat jetzt eine neue Blüte hervor getrieben:

In Verfahren nach dem **Betreuungsrecht** gibt es seit Anfang 2006 ein **neues Zählblatt**. Bislang wurde die für die Dezernenten und die gesamte Vormundschaftsabteilung oft sehr aufwändige Tätigkeit, die Einrichtung einer **Betreuung abzulehnen** (was häufig wesentlich mehr an Fantasie und Arbeit erforderlich macht, als die sehr kostenträchtige Bestellung einer Betreuungsperson), wenigstens statistisch erfasst. Damit hatte es in der Vergangenheit noch einen zusätzlichen Anreiz gegeben, die oft überflüssigen Anregungen auf Einrichtung einer Betreuung mit abschlägigen Entscheidungen zu versehen – immerhin wurde die Mühe ja in der Statistik (Anzahl der überhaupt angefallenen Geschäfte) registriert. Die Anregungen, Anträge oder sonstigen Wege, auf denen das Gericht Kenntnis erlangt, sind nach § 12 FGG sämtlich gleich gestellt. Wird danach ein Verfahren von Amts wegen betrieben, welches nicht mit der Einrichtung einer Betreuung endet, sieht das neue Zählblatt **keine Rubrik** mehr vor, unter welcher dies erfasst werden kann.

Hier ist auch von Bedeutung, dass bei anhängigen Verfahren die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. ob jemand für bis zu zwei Jahren im Rollstuhl oder Bett festgebunden wird) und Unterbringungen von psychisch Kranken – nach PsychKG – überhaupt nicht gezählt werden. Dadurch werden im Land NW genug Stellen für ein mittleres Amtsgericht „weggerechnet“.

Darum merke sich ein jeder: Wer sich mehr Arbeit macht, wer Kosten für die Allgemeinheit spart, der wird statistisch damit um so mehr belastet. Das ist bei Zivilverfahren gleichbedeutend, als ob ein Verfahren mit Klageabweisung nicht gezählt würde!

Vielleicht werden bei der StA demnächst auch die Verfahren nicht gezählt, die nach Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt werden (Vorsicht: Satire!). Aber keine Sorge, die Statistik soll auch hier fair bleiben: Nur bei Verfahren vor Anklageerhebung wird bei Vergehen ohne erhöhtes Strafmaß und geringen Folgen eingestellt, § 153 I S.2 StPO

Sollten Leser-innen NICHT im FGG-Bereich tätig sein: Wer hat sich denn auch sonst schon mal die neuen statistischen Grundlagen angeschaut? Na? Auch eine trickreiche Blüte gefunden?

Bericht aus der ARK

Beschlüsse zum Schlichtungsverfahren

Die Amtsrichter-Kommission (ARK) hat am 1. 12. 2005 im AG Recklinghausen bei liebenswürdiger Gastfreundlichkeit von DinAG Karin Böhlje und DAG Jost-Michael Kausträter (Marl) getagt, um sich über Judica in der Praxis-Anwendung zu informieren.

Die Demonstration mit Lichtbildvortrag und Vorführung im Echtbetrieb war anschaulich und geeignet, ängstliche Vorbehalte abzubauen. Die Gäste waren sehr beeindruckt. Darüber hinaus fassten die Teilnehmer zum Schlichtungsverfahren folgende Beschlüsse:

Die Verlängerung der Schlichtungsregelung nach § 15a EGZPO ist zwar gerade am 15. 11. 2005 vom Landtag NW bis Ende 2007 beschlossen worden (GV Bl. 2005/917). Der Gesetzgeber sollte aber über ein umfassendes Gesamtkonzept der Schlichtung nachdenken, mit Rechtsnachteilen für das Scheiternlassen ohne ernsthafte Erörterung und Einbeziehung des Mahnverfahrens, das man nicht abschaffen sollte, weil dies als Filter bedeutend mehr Verfahren ohne streitige Verhandlung erledigt als das Schlichtungsverfahren.

Z. Zt. besteht jedoch für die gesetzlichen Regelungen zu wenig Akzeptanz, und zwar auf folgenden Gründen:

- a) Die Schlichtungsmöglichkeit über Schiedsleute wird nur in geringem Maße angenommen, nicht zuletzt, weil für die Anwälte keine ausreichenden finanziellen Anreize vorhanden sind und die deutsche Streitkultur Vergleichen nicht zuneige.
- b) Es werden die „leichten“ Sachen ausgefiltert und dem Richter bleiben nur die „gehärteten“ Verfahren übrig, die in jedem Fall entschieden werden müssen.
- c) Die Schiedsleute haben für Spezialgebiete (Mietrecht, Baurecht, Verkehrsunfallrecht u. a.) nicht genügend Sach- und Fachverstand, so dass die von ihnen zustande gebrachten Vergleiche nicht dem Verfahrensstand und der Rechtslage entsprechen.
- d) Die Flucht ins Mahnverfahren, die das Schlichtungsverfahren von vorneherein ausschaltet, muss so ausgestaltet werden, dass eine gütliche Einigung noch möglich wird.
- e) Wenn die Schlichtung nicht gelingt, verlängert und verteuert sich das Verfahren beträchtlich.
- f) Für eine Streitbeilegung durch Schiedsleute kommen nur einfache Auseinandersetzungen in Frage (Nachbarrecht, Schadensersatz aus leichter Körperverletzung und Sachbeschädigung). Im übrigen sind die Lebensverhältnisse so komplex, dass eher an Fachschiedsstellen zu denken ist ähnlich den ärztlichen Einigungsstellen.
- g) Es fehlt auch jeder gesetzliche Zwang zum Erscheinen im Schiedstermin, so dass man diesen jederzeit ohne Rechtsnachteile durch Nichterscheinen scheitern lassen kann. Gegensteuern kann man vielleicht durch Einführung eines Selbstbehaltes oder Eigenanteils bei der späteren PKH-Bewilligung im Prozess.

**Ihre Meinung ist uns wichtig:
RiStA
braucht Leserbriefe!**

Aktion Gesetzes-Test

Was hat das Schlichtungsgesetz denn so gebracht?

RiStA berichtete 1999 über das Ausführungsgesetz NW zu § 15a EGZPO (GüSchlG). Nach dem Gesetz wurde die Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung in bestimmten Fällen **Zulässigkeitsvoraussetzung**. Die Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Röhl und Ass. Weiß) hat im Auftrag des Landes NW nun einen Test (Neusprech: eine „Evaluierung“) dazu gemacht, was das Gesetz denn so zur Entlastung der Justiz gebracht hat:

Wenn das Gesetz nicht in jeder Hinsicht den gewünschten Erfolg hatte, so lag das nicht an der fehlenden Möglichkeit der Beteiligten, von der Einrichtung der obligatorischen Streitschlichtung Kenntnis zu nehmen. Wurden 1999 in den Schiedsämtern 1.628 Verfahren aus dem Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behandelt, so waren es 2001 5.684 und 2002 6.021 Verfahren. Mit den sonstigen Gütestellen addieren sich die Fälle auf etwa 10.000 pro Jahr, Tendenz leicht sinkend. **Die Hälfte der Fälle betrifft Nachbarschaftsstreitigkeiten**, ein Drittel vermögensrechtliche Streitigkeiten und ca. 10 % Ehrverletzungen. 3.381 Verfahren wurden 2002 mit einem Vergleich abgeschlossen, wobei nach der Studie aber eine Vielzahl von „Sowieso-Streitigkeiten“ enthalten waren, also solche, die auch ohne die obligate Streitschlichtung außergerichtlich geregelt worden wären.

Angesichts der 362.961 im Jahre 2002 bei den Gerichten neu eingegangenen Zivilprozesssachen (ohne FamG) machen die vom Gericht ferngehaltenen Fälle nach der Studie nur (oder immerhin) 2% aus. Werden die „Sowieso-Streitigkeiten“ sauber heraus gerechnet, sinkt die Zahl noch weiter. Dabei sind von den 362.961 Neuverfahren ca. 103.000 Fälle solche aus dem Bereich der obligatorischen Streitschlichtung.

Wie prognostiziert wurden streitige Geldforderungen durch die „**Flucht in das Mahnverfahren**“ dem Schlichtungsverfahren entzogen, so dass die Studie nahe

legt, in diesem Bereich auf die obligatorische Streitschlichtung zu verzichten.

Objektive Anhaltspunkte für eine „Verbesserung der Streitkultur“ sind auch ansonsten nicht erkennbar.

Interessant ist folgendes: 75 natürliche und juristische Personen haben sich als Gütestellen anerkennen lassen, darunter 68 Rechtsanwälte. Bei denen (und den sonstigen Gütestellen) wurde die Drei-Monatsfrist in der Regel nahezu ausgeschöpft, während vor den Schiedsämtern kaum vier Wochen gebraucht werden. Bei einem Durchschnitt von etwa sechs Wochen dauert ein Schlichtungsverfahren damit immer noch nur halb so lang wie ein gerichtliches Verfahren.

Zu den Kosten: Bei Streitwerten bis zu 600,00 € bietet der Vergleichsschluss **keine Kostenvorteile gegenüber dem gericht-**

lich geschlossenen Vergleich. Bei Erfolglosigkeit liegen die Gebühren bei 10,00 €, bei Vergleichsschluss 25,00 bis 40,00 € (zzgl. Auslagen von 10,00 – 15,00 €). Seit Juli 2004 sind durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beide Verfahren verteuert worden.

Anwaltschaft und Gerichte hatten sich anfänglich skeptisch gezeigt, erstere nach der Studie wohl aus Gewinnstreben, letztere wegen einer gewissen Skepsis bzgl. Laienschlichtung. Und siehe: Die wichtigste äußere Ursache für das Scheitern ist die Säumnis des Antragsgegners. Die Studie empfiehlt nun **keine Ordnungsgeldkompetenz** für die Schlichtungsstellen, sondern ein Entfallen des Erfordernisses der Zustellung zur Terminladung (§ 21 II GüSchlG NW).

Man sieht sich vor Gericht.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2006

Zum 60. Geburtstag

- 3. 3. Dr. Manfred Cuypers
- 20. 3. Hans-Dieter Marx
- 31. 3. Dr. Richard Gies
- 5. 4. Günter Wüllner
- 14. 4. Dietmar Richter
- 24. 4. Hans-Peter Zier
- 26. 4. Dr. Christa Schlurmann
- 27. 4. Winfried Meiswinkel
- 29. 4. Udo Buhren
- 30. 4. Manfred Neukirchen
Heino Osthus

Zum 65. Geburtstag

- 28. 3. Heidrun Goerdeler
- 3. 4. Antje Quantz
- 7. 4. Klaus Heitmeyer
- 24. 4. Hans-Jürgen Woebber

Zum 70. Geburtstag

- 3. 3. Hermann Büchter
- 5. 3. Wolfgang Pauli
- 12. 3. Karl-Heinz Brockmann
Hans-Manfred Hayner
- 23. 3. Dr. Jochen Engelhardt
- 6. 4. Klaus Beyer
- 8. 4. Friedrich-Wilhelm Hermelbracht
- 13. 4. Jürgen Vogt
- 20. 4. Klaus Haas
Gisela Wohlgemuth
- 28. 4. Gerd Niemeyer

Zum 75. Geburtstag

- 11. 3. Meinolf Liedhegener
- 20. 3. Dr. Hans Windmann
- 29. 4. Irene Siekmann-Kuntze

und ganz besonders

- 5. 3. Dr. Willi Lange (83 J.)
- 9. 3. Wolfgang Sperber (85 J.)
- 10. 3. Karl-Heinz Grönger (81 J.)
Erich Kuehnholz (80 J.)
- 16. 3. Wolfgang Dette (78 J.)
- 20. 3. Josef Brueggemann (83 J.)
Hubert Musall (87 J.)
- 24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (79 J.)
- 26. 3. Alfred Richter (79 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (86 J.)
- 1. 4. Paul Damhorst (79 J.)
- 2. 4. Dr. Gottfried Berg (78 J.)
- 3. 4. Dr. Karl Ernst Dickescheid (70 J.)
- 8. 4. Adolf Koenen (77 J.)
Heinrich Rascher-Friesenhausen (80 J.)
- 9. 4. Rolf Friedmann (86 J.)
- 11. 4. Walter Stoy (76 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (94 J.)
- 17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (82 J.)
- 18. 4. Dr. Christoph Degenhardt (79 J.)
- 19. 4. Gerhard Schulte (81 J.)
- 20. 4. Dr. Rudolf Eschweiler (76 J.)
- 27. 4. Friedrich Neumann (76 J.)
Annelie Wilimzig-Reiberg (77 J.)
- 28. 4. Dr. Alfons Witting (76 J.)
Reinhold Wördenweber (77 J.)
- 29. 4. Karlheinz Joswig (78 J.)
Dr. Hans Kremer (86 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (80 J.)

Beurteilung und Erprobung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

In einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, in dem es um die Besetzung der Präsidentenstelle eines Landgerichtes ging, hatte das JM bei dem ausgewählten Kandidaten das Kriterium der „sozialen Kompetenz“ herausgehoben. Dies wurde vom OVG Münster nicht akzeptiert, weil in der damaligen AV über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen ein derartiges Kriterium nicht vorgesehen war. Das Ministerium hat dies zum Anlass genommen, die AV für diese dienstliche Beurteilung grundlegend zu überarbeiten. Dadurch sollte zugleich erreicht werden, dass auch für die Fachgerichtsbarkeiten, die erst wenige Jahre beim JM ressortieren, dieselben Grundsätze der dienstlichen Beurteilung gelten sollen wie bei der übrigen Justiz.

Hinsichtlich des systematischen Aufbaus der neuen AV zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen, sowie der Staatsanwält(e)-innen (JMBl NW, 2005, S. 121) wird auf den Beitrag in der RiStA 4/2005 (S. 6) verwiesen.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit unterscheidet sich hinsichtlich der dienstlichen Beurteilung von allen anderen Gerichtsbarkeiten dadurch, dass es bei ihr keine gestufte Dienstaufsicht gibt. Inhaber der Dienstaufsicht ist die/der jeweilige Präsident-in. **Dies hat zur Folge, dass die Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit lediglich von einer Person beurteilt werden.** Probleme der sachgerechten Beurteilung können sich ergeben, wenn die Position der/s Präsident-in über einen langen Zeitraum mit derselben Person besetzt ist. Der Wunsch nach einer Änderung der AV des Inhalts, dass sie zwingend den Beitrag eines weiteren Beurteilenden vorsieht, ließ sich in den Verhandlungen mit dem Ministerium nicht durchsetzen. Dabei hat das JM auf § 26 DRiG hingewiesen, wonach für die Beurteilung der jeweilige Inhaber der Dienstaufsicht zuständig ist. Da dies allein die LAG-Präsident-innen sind, wäre eine Regelung, die zwingend den Beitrag eines weiteren Beurteilenden vorsieht, nicht gesetzeskonform gewesen. Den Anliegen der Richterschaft ließ sich daher nur durch eine Sollvorschrift Rechnung tragen. Es heißt deshalb in IV 1 2. Abs.:

„In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen die/der Vizepräsident-in in das Beurteilungsverfahren einbezogen werden.“ Diese Regelung ist nach Auffassung des Hauptrichterrates (HRR) ausreichend; wird von dieser Sollvorschrift abgewichen, würde dies bei einem möglichen Rechtsstreit über die Beurteilung zu einem entsprechenden Begründungszwang führen.

Ein besonderes Problem bei der Erprobung in der Arbeitsgerichtsbarkeit stellen in der Vergangenheit die Ersatzerprobungen dar. Diese verlaufen in der Regel immer erfolgreich. Sie schließen mit Beurteilungen ab, die deutlich über den (in der Arbeitsgerichtsbarkeit traditionell zurückhaltenden) Regelbeurteilungen liegen.

Die Ersatzerprobung führt zwangsläufig zur Beförderung. Der HRR hat selbstverständlich anerkannt, dass es für die Abordnung auf für eine Ersatzerprobung geeignete Stelle Anreize geben muss. Die Ersatzerprobung beträgt in der Regel zwei Jahre (häufig wird dieser Zeitraum deutlich überschritten), während die Regelerprobung nur neun Monate andauert. Darüber hinaus wird sie auf Stellen durchgeführt, die die Einarbeitung in eine neue Materie erfordern und den Verzicht auf richterliche Privilegien voraussetzen. Die Besonderheit für die Arbeitsgerichtsbarkeit besteht darin, dass die Zahl der Beförderungsstellen im Verhältnis zu anderen Gerichtsbarkeiten sehr gering ist. Aus diesem Grunde war in der früheren Erprobungs-AV der Arbeitsgerichtsbarkeit geregelt, dass jeweils nur zwei Richterinnen gleichzeitig auf diesen Stellen geführt werden konnten. Diese waren definiert, nämlich als Stelle des Referenten für das materielle Arbeitsrecht und als Stelle des Personalreferenten. Die Ressortierung im JM bei gleichzeitiger Einbindung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die „allgemeine“ Beurteilungs- und Erprobungs-AV, führt dazu, dass Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit auf einer Vielzahl von Stellen erprobt werden können, bis hin zur Staatskanzlei des Landes NW. **Im Ergebnis werden die Erprobungsmöglichkeiten zahlenmäßig deutlich erweitert.** Dies hätte rechnerisch die Folge, dass sich das Verhältnis der Ersatz- zu den Regelerprobungen deutlich verändert. Aufgrund der erheblich besseren Beurteilung bei den Ersatzerprobungen würde dies zur Konsequenz haben, dass die Regelerprobung beim LAG nur noch ausnahmsweise zur Beförderung führen würde.

Das Ministerium hat den Bedenken des HRR dadurch Rechnung getragen, dass die Ersatzerprobungsstellen nunmehr in einem angemessenen Verhältnis zu anderen Erprobungsstellen stehen müssen (Nr. 19 I 2. letzter Satz). Zwar ist in der AV kein konkretes Zahlenverhältnis genannt worden, es kann jedoch weiter davon ausgegangen werden, dass lediglich zwei Richterinnen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit gleichzeitig auf diesen Stellen geführt werden können.

Für den HRR war es weiter wichtig festzuschreiben, dass ersatzerprobungsgeeignete Stellen in jedem Fall auszuschreiben sind und nur solche Richterinnen berücksichtigt werden können, die bereits auf Lebenszeit ernannt wurden.

Letztlich gibt es noch eine Besonderheit in der Arbeitsgerichtsbarkeit in III Ziff. 2 der AV: Die Stichtagsregelung der anderen Gerichtsbarkeiten bezüglich der Regelbeurteilung gelten in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht. Der HRR hatte hinsichtlich dieser Beibehaltung keine Bedenken.

Insgesamt war der HRR der Auffassung, dass mit der jetzigen Fassung der Beurteilungs- und Erprobungs-AV den Anliegen der Richterschaft der Arbeitsgerichtsbarkeit angemessen Rechnung getragen worden ist.

Heinz-Werner Heege, ArbG Herford

Probleme bei der Erzwingungshaft

Von Amtsrichterinnen sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass einige Verwaltungsbehörden die zu vereinnahmenden Bußgelder nicht Beitreiben, sondern sogleich Anträge auf Erzwingungshaft stellen sollen. Dabei steht auch die Vermutung im Raum, dass die Angaben der Behörden, die Vollstreckung versucht zu haben, unrichtig seien. Der Deutsche Richterbund – NRW – hat dies zum Anlass genommen im Ministerium anzufragen und hierauf folgende Antwort erhalten:

Es ist richtig, dass in den letzten Jahren die Zahl der Anträge auf Erzwingungshaft zugenommen hat und zwar von rd. 125.000 im Jahr 2001 auf rd. 145.000 im Jahr 2004. Diese Zahl ist an und für sich aber noch nicht ungewöhnlich. So wurden in den Jahren 1997 und 1998 deutlich mehr Anträge gestellt. Dem Ministerium ist die oben dargestellte Problematik nicht bekannt. Eventuelle Missbräuche sollten auf dem Dienstweg mitgeteilt werden. Das Ministerium wird dann die Kommunalaufsicht einschalten.

In diesem Zusammenhang ist die Information von Bedeutung, dass die Verwaltungsbehörden im Fall der Beantragung von Erzwingungshaft auch für deren Kosten aufkommen müssen, soweit diese 10,- Euro überschreiten (Art. VIII Abs. 5 Anpassungsgesetz NW). Diese fallen also letztendlich nicht dem Justizhaushalt zur Last.

Justiz & Bilder

Wer hat nicht die hintersinnig-launigen Deckblätter von RiStA in Erinnerung, die aus der Feder von Ernst Jürgen Kratz (Meerbusch) stammen!

Kratz, Jahrgang 1935 und seinerzeit 15 Jahre Vizepräsident des OLG Düsseldorf sowie Vorsitzender des Justizprüfungsamtes, hat sich nach seiner Pensionierung ganz seinem Hobby, der Kunst, verschrieben. Nachdem er mit seinen Werken in diversen Einzelausstellungen und Ausstellungsbeiträgen im Lande in Erscheinung getreten ist, hat er seine Arbeiten vor kurzem in der Zeit vom 24. November bis 31. Dezember 2005 mit einer Einführung von PrOLG a.D. Dr. Armin Lünterbusch,



Köln, in dem – mittlerweile funktionsgerechten und auch äußerlich ansprechenden – Erweiterungsbau des OLG Düsseldorf der Öffentlichkeit präsentiert. Hier wurden Werke aus verschiedenen Schaffensperioden, u. a. Landschaftsbilder vom Niederrhein und Fall-Studien aus der Justiz, überwiegend aber Arbeiten aus der jüngeren Zeit, so genannte Rostbilder aus dem Grenzbereich gegenständlicher und abstrakter Kunst, gezeigt.

Die Justiz, so sollte man wissen, muss sich – das gilt nicht nur für den äußeren Rahmen – nicht immer nur grau in grau und freudlos darstellen. Die hier oft schwierigen Probleme lassen sich oft besser regeln, wenn die Justiz mit ihrem Erscheinungsbild auch die positiven Seiten des menschlichen Zusammenlebens anspricht. Ausstellungsstücke von Kollegen aus dem künstlerischen Bereich in der Justiz sind hierfür ein probates Mittel.

Exponate von Kratz sind in der Zeit von 22. 4. bis 19. 5. 2006 in einer Galerie Düsseldorf zu sehen, die sie auch unter www.niagara-galerie.de im Internet (mittlere Tür/Künstler/Kratz anklicken) ausgestellt hat.

Ohne Lobbygeheule: Von wegen zu teuer

Kosten der Justiz im internationalen Vergleich

Immer wieder wird erklärt, die Kosten der deutschen Justiz seien auch im internationalen Vergleich zu hoch, so auch bei Steingart (DER SPIEGEL), „**Deutschland – Der Abstieg eines Superstars**“. Zu lesen ist auf Seite 96 des o. a. Buches:

„Viele (gemeint: die Staatsbediensteten) sind sogar eher hinderlich, wenn es darum geht, dass ökonomisches Leben sich entfalten kann. Die Bundesrepublik leistet sich mit 21.000 Richtern sechsmal mehr als Großbritannien, was weniger dem Rechtsfrieden dient als der Verlangsamung des Wirtschaftslebens. Zumindest diese Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind in doppelter Hinsicht eine Last, was bei aller Sympathie für den fürsorglichen Staat nicht übersehen werden darf. Sie belasten mit ihren Löhnen das Staatsbudget und mit ihrem Instanzenweg saugen sie einen Teil der Gewinne aus den Firmen ab, in Form von Geld und Arbeitszeit.“

Diese Ansicht wird nicht nur der Qualität unserer Justiz nicht gerecht, sondern es wird eine Gesamtschau der verschiedenen Rechtssysteme Deutschlands und GBs außer Acht gelassen. Um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, wir betrieben das übliche „Lobbygeheule“, wird zunächst auf die Studie „**European Judicial Systems 2002**“ des insoweit unverdächtigen Euro-Parates Bezug genommen.

Kosten in Deutschland 58,74 €, in GB 70,69 € p. a. und Einwohner

Im o.g. Buch wird darauf verwiesen, dass die Richter mit ihren Löhnen den Steuerzahler belasten. Nicht die Anzahl der Richter ist jedoch relevant, sondern die Kosten für die Richtergehälter und die Gesamtausgaben für die Justiz. Das Anfangsgehalt eines britischen Richters ist immerhin rd. 5-mal und das Endgehalt rd. 3-mal so hoch wie in Deutschland. In Deutschland wird p. a. ein Betrag von 53,15 € pro Einwohner für die Justiz ausgegeben; in GB 16,89 €. Dies erscheint nur auf den ersten Blick ungünstig: In Deutschland führt der Richter das Verfahren selbst (Aktensstudium, Terminvorbereitung und -durchführung einschließlich Beweiserhebungen). Anschließend schreibt er das Urteil selbst (leider häufig im wörtlichen Sinn). Der Richter in GB hat das Verfahren nicht

vorzubereiten, hierfür ist der Clerk (statistisch kein Richter) zuständig. Der Richter leitet nur die Sitzung, in der ihm die Parteien den Sachverhalt einschließlich der von den Anwälten erhobenen Beweise präsentieren. Er entscheidet ohne schriftliche Begründung. Derartig entlastete Richter können mehr Fälle entscheiden. Die Anwälte spielen in GB eine viel größere, aber auch kostenträchtige Rolle. So ist es zu erklären, dass in Deutschland für PKH 5,59 €, demgegenüber in GB 53,80 € je Einwohner ausgegeben werden. Die Gesamtbilanz der Justiz lautet damit: Kosten p. a. in Deutschland 58,74 €, in GB 70,69 € pro Einwohner.

Qualitätsindikator:

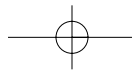
Verfahren p. a. je 100.000 Einwohner:

Deutschland:	3.381
England	6.230

Es wird weiter in dem Buch behauptet, dass die Justiz zu einer Verlangsamung des Wirtschaftslebens beitrage; mit dem Instanzenweg sauge sie einen Teil der Gewinne aus den Firmen ab und zwar in Form von Geld und Arbeitszeit. (leider auch hier ohne Zahl oder auch nur die Spur eines Nachweises). Die Zahlen belegen demgegenüber deutlich, dass es keinen Missbrauch der Rechtsmittelinstanzen in Deutschland gibt. Nur 5 % der vor den Amtsrichtern und 13,7 % der vor den Landgerichten geführten Zivilverfahren gehen in Berufung, was für die Qualität der richterlichen Arbeit spricht. Auch international steht Deutschland insoweit gut da (Tabelle 25; S. 40), auch bei der Gesamtzahl der Prozesse: In Deutschland fallen 3.381 Verfahren je 100.000 Einwohner an, in GB 6.230! Dies liegt u. a. an der unterschiedlichen Rechtskultur. In Deutschland werden die Prozesse von Juristen qualifiziert vorbereitet, sorgsam durchgeführt und begründet, um nicht nur Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen, sondern auch Rechtssicherheit.

Die Deutsche Justiz mag für das einzelne Verfahren teurer sein, doch ist es sozial und wirtschaftlich mehr wert.

Der Wirtschaftsverkehr erhält die notwendige Klarheit und kann entsprechend disponieren. Demgegenüber wird in GB auf diesen Gesichtspunkt weniger Wert gelegt, die Entscheidung des Rechtsstreits ist hier wichtiger als die Rechtssicherheit. In Deutschland hat ein normaler Liefervertrag in der Wirtschaft etwa zehn Seiten, der Kaufvertrag über gleiche Gegenstände nach anglo-amerikanischem Recht aber über 50 Seiten. Dies ist in GB geboten, da die Rechtsprechung eben nicht für alle erforderlichen Rahmenbedingungen sorgt. Fehlende Rechtssicherheit schöpft Geld und Arbeitszeit der Unternehmen ab, wie



auch an der Zahl der RAe nachgewiesen werden kann. So kommen in Deutschland – trotz des drastischen Anstiegs in den letzten Jahren – 14,1 RAe auf 10.000 Einwohner, in GB jedoch immerhin 19,7 (Tabelle 44, S. 57).

Niemand kann deshalb ernsthaft behaupten, die deutsche Wirtschaft gebe mehr Geld für das Recht aus, als die amerikanische oder britische Konkurrenz. Dies ist übrigens keine Einschätzung des DRB, sondern die der Wirtschaft. Probleme bereitet der Wirtschaft nicht die Justiz, sondern die Überreglementierung durch immer neue Vorschriften und die damit verbundene Bürokratie:

- 254 neue Gesetze netto in der letzten Legislaturperiode allein auf Bundesebene,
- jetzt über 110.000 Einzelvorschriften im Bund,
- das in seiner Detailversessenheit geradezu absurde deutsche Steuerrecht, das selbst Volljuristen nicht mehr vernünftig handhaben können.

Die Schuld liegt natürlich nicht allein beim Gesetzgeber. Auch die Justiz mag in dem Bestreben, mehr Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, das Recht zu stark ver-

kompliziert und damit Freiräume übermäßig eingeschränkt haben. Das Problem der Überreglementierung werden alle zu diskutieren haben – aber nicht auf der Basis plakativer Vorurteile, sondern unter Zugrundelegung objektiver Fakten.

Es hätten natürlich viel früher umfassende Reformen eingeleitet werden müssen. Der DRB NW hat bereits im Jahr 2003 in dem Papier „10-Punkte aus der Praxis“ der Politik Vorschläge unterbreitet, auf welchem Weg die Effektivität der Justiz gesteigert werden kann. Diese Vorschläge sind z.T. von der JM-Konferenz im Juni 2005 übernommen worden. Auch der Bundesverband des DRB hat in 2005 ein Positionspapier zur Justizreform vorgelegt.

In dem Bestreben, die Krise zu überwinden, wird oft schon dann das Denken eingestellt, wenn etwas im Ausland anders gemacht wird. Dies gilt dann als per se besser. Neben den unzweifelhaft notwendigen Reformen ist es aber auch geboten, die Dinge, die in Deutschland besser als im Ausland sind, auch offensiv zu vertreten. Hierzu zählt die Justiz, die aber ihre Eigenschaft als Standortfaktor zu verlieren droht, wenn sie weiter kaputtgespart wird und dann noch allenthalben ohne Grund angegriffen wird.



Menschenrechtspreisträger 2005

Zheng Enchong

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat Zheng Enchong am 9. Dezember 2005 seinen Menschenrechtspreis verliehen. Stellvertretend für ihn hat eine Angehörige der Familie den Preis in Berlin entgegengenommen.

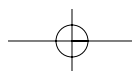
Rechtsanwalt Zheng Enchong, geboren 1950, verheiratet, lebt und arbeitete in der Volksrepublik China. Bis zu seiner Inhaftierung setzte er sich mehrere Jahre in Shanghai für Hunderte von Familien ein, denen im Zuge von Stadtentwicklungsmaßnahmen der Verlust ihres Wohnraums drohte.

In der VR China kommt es insbesondere in Großstädten wie Shanghai oder Peking zunehmend zu Konflikten zwischen Behörden und Personen, die von Stadtansanierungen betroffen sind. In Peking wird im Zusammenhang mit der Ausrichtung der olympischen Sommerspiele im Jahr 2008 der Abriss alter Häuserzeilen und Stadtviertel vorangetrieben. Im Zuge der Auseinandersetzungen gehen die Behörden zunehmend härter gegen Menschen vor, die

sich dem Abriss ihrer Häuser und Räumungsbefehlen widersetzen. Zahlreiche Teilnehmer an friedlichen Protestkundgebungen kamen im Jahr 2003 in Haft; die sie unterstützenden Rechtsanwälte müssen ebenfalls mit Einschüchterungen und Inhaftierung rechnen.

In der VR China genießen die Bürger zwar Eigentumsrechte an ihrer Wohnung oder ihrem Haus, nicht jedoch am Boden, auf dem sich die Wohnung oder das Haus befindet. Hieran behält sich der kommunistische Staat das Eigentum vor. Wenn der Staat in dieser Situation Landnutzungsrechte etwa für neue Bauprojekte an Investoren veräußert, ohne dass die Bewohner von Häusern und Wohnungen zuvor in diesen Prozess eingebunden worden sind, kommt es zu den geschilderten Konflikten. Nicht selten spielt Korruption bei der Vergabe der Landnutzungsrechte eine große Rolle.

Den von Zwangsumsiedlungen betroffenen Menschen werden in der VR China grundlegende Rechte vorenthalten. Einfache Bürger werden ohne Entschädigung und Bereitstellung von Ausweichmöglichkeiten aus ihren Wohnungen vertrieben, wenn der Boden, auf dem sie sich befinden, für Investitionsobjekte benötigt wird. Immer wieder wird davon berichtet, dass sich



Menschen, die aufgrund dieser Umstände in eine ausweglose Lage geraten, das Leben nehmen.



Menschenrechtspreis
des
Deutschen Richterbundes

Zheng Enchong hat Hunderte von Familien in Shanghai, denen die Räumung ihrer Wohnungen drohte, rechtlich unterstützt. Nachdem er allgemein für eine Ergänzung des Art. 10 der chinesischen Verfassung eingetreten war, der Eigentumsrechte des Staates an Grundstücken in Städten garantiert und Enteignungsrechte vorsieht, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, wurde ihm 2001 die Anwaltszulassung entzogen. Der Entzug wird allgemein auf sein politisches Engagement zurückgeführt. Der Verlust der Zulassung führte dazu, dass er nicht mehr vor Gericht auftreten konnte. Er musste seine Tätigkeit auf außergerichtliche Beratungen beschränken und betreute so auch Personen, die von einem Vorhaben des Investors Zhou Zhenggyi betroffen waren. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wurden auch Korruptionsvorwürfe erhoben, die im Sommer 2003 zu einem Prozess führten, weil sich der Investor durch Korruption seiner Verpflichtung zu Entschädigungsleistungen an die umgesiedelten Menschen entzogen habe. Der Fall er-

regte großes Medieninteresse, weil dem Investor gute Verbindungen zur Zentralregierung nachgesagt wurden.

Nur sechs Tage nach dem Prozess in Shanghai wurde Zheng Enchong am 6. Juni 2003 verhaftet und wegen „illegaler Weitergabe von Staatsgeheimnissen an Organe außerhalb Chinas“ (Art. 111 Chin.StGB) angeklagt. Tatsächlich hatte Zheng Enchong der in New York ansässigen Menschenrechtsorganisation „Human Rights in China“ Informationen über das Vorgehen der Polizei gegen Demonstranten und einen als intern bezeichneten Artikel der Nachrichtagentur Xinhua übermittelt. In der VR China wird der Begriff des „Staatsgeheimnisses“ von Behörden sehr weit ausgelegt.

Am 28. Oktober 2003 befand das Zweite Mittlere Volksgericht von Shanghai Zheng Enchong für schuldig und verurteilte ihn zu drei Jahren Haft sowie dem Entzug der politischen Rechte für ein Jahr.

(Quelle: amnesty international)

Presseerklärung*

DRB besorgt: Hinweise auf Misshandlung des Preisträgers Zheng Enchong

Meldungen zufolge soll der 55-jährige, in Shanghai inhaftierte Rechtsanwalt Zheng Enchong im Gefängnis geschlagen worden sein. Amnesty International (ai) hat deshalb weltweit dazu aufgerufen, an die Verantwortlichen zu appellieren, die Sicherheit Zheng Enchongs im Gefängnis zu gewährleisten und ihn vor etwaigen (weiteren) Misshandlungen zu schützen.

Sollten die Hinweise auf Misshandlung zutreffen, ist nicht auszuschließen, dass sie mit der Verleihung des Menschenrechtspreises zusammenhängen. Der DRB ist zutiefst besorgt und hat dies auch in einem Schreiben an die chinesische Botschaft zum Ausdruck gebracht. Er schließt sich dem Aufruf von ai an und fordert die in China Zuständigen eindringlich auf, eine umfassende und unparteiische Untersuchung der Misshandlungsvorwürfe zu veranlassen und strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu klären, die Sicherheit Zheng Enchongs in der Haft zu gewährleisten und ihn vor Misshandlungen zu schützen, unverzüglich den Besuch von Familienangehörigen und des Verteidigers zuzulassen.

Der DRB-Vorsitzende Wolfgang Arenhövel: „Zheng Enchong ist nur deshalb verurteilt worden, weil er sich mutig und unerschrocken für die Einhaltung von Menschenrechten in China eingesetzt hat. Er

gehört zu denen, die wegen ihres Einsatzes für Humanität und Rechtsstaatlichkeit diszipliniert und mundtot gemacht werden sollen. Das können und dürfen wir als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in einem Land Dienst tun, in dem die Einhaltung von Recht und Gesetz eine Selbstverständlichkeit darstellt, nicht unwidersprochen hinnehmen.

Unsere Entscheidung, den Menschenrechtspreis einem chinesischen Rechtsanwalt zu verleihen, hat bei Verantwortungs-trägern in politischen Kreisen der Volksrepublik China schon im Vorfeld einigen Staub aufgewirbelt. Auch Vertreter der Justiz und der Anwaltschaft haben sich mit durchaus nicht wohlwollenden Erklärungen an uns gewandt, um die Preisverleihung in letzter Minute zu verhindern.

Die Vorstellung ist unerträglich, dass Zheng Enchong möglicherweise im Zusammenhang mit dem ihm verliehenen DRB-Menschenrechtspreises misshandelt worden ist. Ich appelliere deshalb auch an alle Kolleginnen und Kollegen in der Justiz, sich für den Preisträger einzusetzen und die Aktion von ai zu unterstützen. Wir stehen in der Verantwortung und dürfen uns nicht wegducken.“

des DRB Berlin v. 16. Dezember 2005

Buchbesprechung

Die Haftung des Rechtsanwalts

Praxishandbuch von Rinsche/Fahrendorf/Terbille,
7. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2005, Carl Heymanns Verlag,
78,- Euro, ISBN 3-452-25597-2

Was lange währt, . . .

. . . wird endlich gut – eine Weisheit, hinter die m.E. meistens ein Frage – anstelle eines Ausrufezeichens zu setzen ist.

Dies gilt jedoch nicht für die Neuauflage des Klassikers „Rinsche – Die Haftung des Rechtsanwalts und Notars“, auf die die mit Anwaltsregressen in eigener oder beruflicher Sphäre befasste juristische Praxis sieben Jahre warten musste. Das Ergebnis ist ein von Grund auf neu konzipiertes Praxishandbuch, das sich nunmehr ausschließlich auf die Anwaltshaftung konzentriert: Die Rechtsgrundlagen anwaltlicher Haftung, die Verletzung anwaltlicher Pflichten als Haftungsvoraussetzung, die daraus resultierende Verpflichtung zum Ersatz des kausalen Schadens sowie die unterschiedlichen Verjährungskonstellationen werden als Kernbereiche streng strukturiert dargestellt und erschöpfend behandelt, aber ohne den Ratsuchenden zu „erschlagen“ und/oder ihm den Überblick zu nehmen. Dem fast 800 Seiten starken Werk gelingt das Kunststück, die nicht wenigen und regelmäßig komplexen Problematiken des Regressrechts unter umfassender Einbeziehung und Auseinandersetzung mit der höchst- und oberge-

richtlichen Rechtsprechung systematisch in klarer und verständlicher Diktion darzustellen und anhand zahlreicher Beispielfälle zudem plastisch zu erläutern. Auch das noch für einige Jahre anzuwendende „alte“ spezielle und komplizierte Verjährungsrecht des § 51b BRAO erschließt sich dank der Diagramm-Darstellungen zu den verschiedenen Situationen der Primär- und Sekundärhaftung problemlos.

Dass die Neuauflage die weitreichenden Änderungen des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts und des Berufsrechts seit dem Erscheinen der Voraufgabe aufgreift und vertieft sowie sich darüber hinaus mit haftungsrechtlichem Neuland (Mediation, strafrechtliche Mandate) und der viel diskutierten Problematik „Anwaltshaftung und gerichtliche Fehler“ befasst, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die hier fortgesetzte Praxisorientierung des Handbuchs nunmehr in selten gelungener Kombination mit der durchgängig vertieften Problemdarstellung und -behandlung wird für die hauptsächliche Zielgruppe des Werks, nämlich die anwaltliche und gerichtliche Praxis, das ausschlaggebende Kriterium für die Auswahl dieses Fachbuches sein.

Die Neuauflage versetzt insbesondere den im Regressrecht nicht oder nur wenig versierten Ratsuchenden in die Lage, sich zielgerichtet und zuverlässig mit der Systematik der Spezialmaterie „Anwaltshaftung“ vertraut zu machen und sich die für „seinen“ Fall erforderlichen Rechtskenntnisse umfassend zu verschaffen und anzueignen. Als von besonderem Nutzen wird sich hierbei die als Kapitel 10 aufgenommene, stichwortartig aufbereitete Darstellung typischer Haftungsfälle erweisen.

Getreu dem Motto „Vorbeugen ist besser als heilen“, das bereits RA Dr. Kleine-Cosack als Rezensent der Voraufgabe seinen Berufskollegen ans Herz gelegt hat (NJW 1999/1534), bietet das Stichwortverzeichnis dem noch unerfahrenen jungen Rechtsanwalt zudem die Chance, sich der gängigen Haftungsfallen bereits im Vorfeld bewusst zu werden und im konkreten Einzelfall die vorgeschlagenen gebotenen Sicherungsmaßnahmen zur Minimierung des eigenen Haftungsrisikos zu ergreifen. Der erfahrene Regressrechtler wird die Literatur- und Rechtsprechungsnachweise als wertvolle Unterstützung bei der weiteren Problemvertiefung und -verdichtung zu schätzen wissen.

Die ausgeprägte Praxistauglichkeit des Werks erklärt sich daraus, dass beide Verfasser erfahrene Praktiker sind: Während Prof. Dr. Terbille als Notar und Rechtsanwalt seine Tätigkeitsschwerpunkte im Haftungs- und Versicherungsrecht hat, prägt Dr. Klaus Fahrendorf als Vorsitzender Richter des 28. Senats des OLG Hamm seit langen Jahren die Rechtsprechung des Spezialsenats für Anwaltsregressverfahren.

RinOLG Jutta Laws, Hamm

Ränder, verzweigt

VRLG a.D. Ibo Minssen, Jhg. 1936, aus Köln stellt wieder aus. Wie Jürgen Kratz aus Meerbusch ist auch Minssen ein anerkannter Künstler. Seit Jahren beglückt der Hobby-Fotograf mit seinen schwarz/weiß Foto-sammlungen die Freunde innerhalb und außerhalb der Justiz, der er mit dem neuen Ausstellungsort im Justizgebäude Appellhofplatz in Köln treu bleibt.

Die früheren Ausstellungen im Kölner Raum mit seinen Bildern, u. a. vom Randgeschehen beim Rosenmontagszug, sind in guter Erinnerung. Es ist davon auszugehen, dass es sich lohnt, sich von der neuen Ausstellung inspirieren zu lassen:

**Kunst im Appellhof,
Ibo Minssen, Fotografien
Gabi Rets, Zeichnungen**

1. Februar bis 4. April 2006,
Mo. – Fr. 8:00 – 16:00 Uhr,
Justizgebäude Appellhofplatz,
Eingang Burgmauer.

Die Ausstellung wird gefördert von
Kunst Kultur Justiz e.V. Köln.